

Tel: 0561-4001128
Fax: 0561-4001128
e-mail: dralexander.gagel@arcor.de

0221-3597-550
0221-3597-555
schian@iqpr.de

AZ 10-08-02-03
August 2006

Forum A

Leistungen zur Teilhabe und Prävention
– Diskussionsbeitrag Nr. 6/2006 –

Voraussetzungen für die Entziehung einer Berufsunfähigkeitsrente nach Gewährung berufsfördernder Leistungen zur Rehabilitation - BSG, Urteil vom 29.3.2006 – B 13 RJ 41/05 R -

In diesem Urteil geht es um die Aufhebung einer Rentenbewilligung für die Zukunft. Von zentraler Bedeutung ist dabei die Frage, ob der Versicherte durch eine zuvor von ihm absolvierte berufliche Bildungsmaßnahme zu einem Beruf ausgebildet oder umgeschult wurde, auf den er deshalb verwiesen werden kann. Rechtsgrundlage ist § 43 Abs. 2 Satz 3 SGB VI (Fassung bis 31.12.2000). Er lautet:

Zumutbar ist stets eine Tätigkeit für die die Versicherten durch Leistungen zur beruflichen Rehabilitation mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden sind.

Zugleich listet das Urteil die gefestigte Rechtsprechung zu der Frage auf unter welchen Voraussetzungen ein Versicherter auf bestimmte Berufstätigkeiten verwiesen werden kann und vor allem, welche Anforderungen an die Bezeichnung (Präzisierung) solcher Tätigkeiten zu stellen sind.

Dr. Alexander Gagel

Marcus Schian

Dr. Hans-Martin Schian

Wir möchten Sie auch auf die Sammlung aller bisher erschienen Diskussionsbeiträge im Internet unter www.iqpr.de aufmerksam machen und Sie herzlich einladen sich an der Diskussion durch eigene Beiträge und Stellungnahmen zu beteiligen.

- **BSG, Urteil vom 29.3.2006 – B 13 RJ 41/05 R –**

I. Wesentliche Aussagen:

1. Für die Benennung einer Verweisungstätigkeit reicht ein Sammelbegriff, hinter dem sich eine Vielzahl von Berufsbildern verbirgt, nicht aus.
2. Auf die im Rahmen einer beruflichen Bildungsmaßnahme erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten kann der Versicherte nur verwiesen werden, wenn sie ihn für eine arbeitsmarktgängige Berufstätigkeit qualifizieren.
3. Die Maßnahme muss kausal für die Befähigung zu dem Verweisungsberuf gewesen sein.
4. Es kommen nur Berufstätigkeiten mit einer Ausbildungszeit von mindestens drei Monaten in Betracht; dabei zählen Zeiten allgemeiner Art, wie z.B. Bewerbertraining, nicht mit.
5. Ebenso sind bei Maßnahmen, die für mehrere Berufsfelder qualifizieren, die auf die einzelnen Felder entfallenden Zeiten getrennt zu betrachten.

II. Der Fall:

Der Kläger (geb. 1951) war als **Werkpolier im Baugewerbe** beschäftigt. Ab 1.9.1996 erhielt er Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU). In der Zeit vom 1.9.2000 bis 13.7.2001 nahm er an einer „**Teilqualifizierung im Dienstleistungsbereich mit EDV-Ausbildung**“ teil und schloss sie erfolgreich ab. Die Maßnahme umfasste 1320 Unterrichtseinheiten, davon 160 zur „Schulung der sozialen Kompetenz und Leistungsprofilierung“ sowie zum „berufsbezogenen Marketing“, 240 zur „Grundausbildung EDV“, 160 zur „Qualifizierung im Bereich Büro“, 160 zur „Qualifizierung im Bereich Lager- und Transportarbeiten“ und 160 zur „Qualifizierung im Bereich Bewachung“. Den Teilnehmern sollten die fachtheoretischen Grundlagen vermittelt werden, in den genannten Bereichen eine Tätigkeit aufzunehmen. Eine Prüfung war nicht vorgesehen.

Der **Rentenversicherungsträger entzog** daraufhin (nach Anhörung des Klägers) die Rente **wegen Veränderung der Verhältnisse** (§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X). Sie stützt sich dabei auf **§ 43 Abs. 2 Satz 3 SGB VI (a.F.)**, der vorsieht, dass der Berechtigte auf eine Tätigkeit für die er durch Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation ausgebildet oder umgeschult worden ist, verwiesen werden kann.

Widerspruch Klage und Berufung sind erfolglos geblieben. Das BSG hat die Sache an das Landessozialgericht (LSG) zur weiteren Sachaufklärung zurückverwiesen.

III. Die Entscheidung:

Das BSG befasst sich in seiner Entscheidung zunächst mit den generellen Anforderungen an die Konkretisierung der Tätigkeiten, auf die ein Versicherter verwiesen werden kann.

Zur Begründung listet das Urteil die in der Rechtsprechung gefestigten **Anforderungen an einen Verweisungsberuf** auf:

- Es muss sich um einen im Arbeitsleben **real anzutreffenden Beruf** handeln (BSG SozR 3-2600 § 43 Nr. 13 m.w.N.)
- **Arbeitsplätze** zur Ausübung dieser Berufstätigkeit müssen **in nennenswerter Zahl** vorhanden sein (BSG 4.11.1998 – B 13 RJ 145/98 B - ; BSG SozR 3-2600 § 43 Nr. 26)
- Bei einem **Sammelbegriff** ist anzugeben, welche hiervon erfassten Tätigkeiten für den Versicherten konkret noch in Betracht kommen (BSG SozR 3-2600 § 43 Nr. 26)
- Dies gilt auch bei Verweisung auf Berufe, für die der Versicherte **im Rahmen beruflicher Rehabilitation** ausgebildet wurde (BSG SozR 3-2200 § 1246 Nr. 35 S. 135)
- Dem Versicherten ist vom Rentenversicherungsträger eine **Verweisungstätigkeit zu benennen** (Großer Senat, SozR 3-2600 § 44 Nr.8)
- Die Berufstätigkeit ist mit ihren typischen, das **Anforderungsprofil** bestimmenden Merkmalen zu beschreiben (BSG SozR 3-2200 § 1246 Nr. 50)
- Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die gesetzlichen **Anforderungen** an eine Verweisungstätigkeit **nachprüfbar** sind (BSG SozR 3-2600 § 43 Nr. 13).

Das BSG vermag der Beschreibung der beruflichen Bildungsmaßnahme, die der Kläger durchlaufen hat, nicht zu entnehmen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Es sind nur Teilqualifizierungen genannt ohne Hinweis, wie sie sich in konkreten Berufsmöglichkeiten niederschlagen.

In Bezug auf **§ 43 Abs. 2 Satz 3 SGB VI (a.F.)** führt das Gericht aus

- es seien Zweifel zu klären, ob es sich bei dem Lehrgang um eine **Ausbildung oder Umschulung** gehandelt habe, wie dies in § 43 SGB VI vorausgesetzt wird, zumal der Veranstalter sie selbst nur als „berufspraktische Fortbildungsmaßnahme“ bezeichnet habe
- es sei zwar **unerheblich**, dass kein neuer **Berufsabschluss** erworben wurde (BSG 21.2.1989 – 5/5a RJ 75/87- ; Achenbach DRV 2002,93,169f)
- auch sei **weder die Bezeichnung der Maßnahme noch deren Dauer** (sofern sie sich über drei Monate erstreckt) **bedeutsam** (BSG a.a.O.)
- entscheidend sei, dass es sich um eine **planmäßige Ausbildung** für einen Arbeitsmarktberuf handele
- das setze einen **Ausbildungsplan** voraus, der die Effizienz der Maßnahme erkennen lasse

- es reiche bei Facharbeitern **nicht**, dass sie zu einer Tätigkeit führe, die **lediglich kurzer Anlernung** bedürfe
- die Maßnahme müsse in derartigen Fällen **mindestens drei Monate** umfassen (BSG SozR 2200 § 1246 Nr. 25)
- **Teile** die nur allgemein die Chancen verbesserten, wie Bewerbertraining, seien **abzuziehen**
- außerdem dürften, soweit die Maßnahme **mehrere Tätigkeitsfelder** betreffe **nur die Zeiten** gerechnet werden, **die sich auf den benannten Verweisungsberuf beziehen**
- schließlich müsse der Versicherte als Voraussetzung der Anwendung von § 43 Abs. 2 Satz 3 SGBVI gerade durch die Maßnahme qualifiziert worden sein, diese müsse also **kausal für die Fähigkeit** zu einem Arbeitsmarktberuf gewesen sein.

IV. Würdigung/Kritik:

Dem Urteil ist in vollem Umfang zuzustimmen. Es fasst im Wesentlichen vorliegende Rechtsprechung zusammen. Außerdem **verdeutlicht** es **die Voraussetzungen für** die Anwendung von **§ 43 Abs. 2 Satz 3 SGB VI (a.F.)**, der immer noch erhebliche Bedeutung hat. Es gibt damit einen **guten Überblick** und eine **Richtschnur**, an der sich die Anbieter von Bildungsmaßnahmen ebenso orientieren können wie die Rentenversicherungsträger und die Versicherten.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag. Weitere Informationen finden Sie unter www.iqpr.de.